



Durchführungsbestimmungen zu den §§ 71, 73 und 73a der Spielordnung für die Spielzeit 2019/20

1. Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung nach §§ 71, 73 Spielordnung. Die §§ sind auf der letzten Seite aufgeführt.

1.1. Hinweis an alle Vereine

Allen Vereinen wird empfohlen, ein Bild ihrer Spieler/-innen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen, um so möglichen Problemen bzgl. der Legitimation von Spielern vorzubeugen.

1.2. Vorzulegende Unterlagen

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts rechtzeitig vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.

Außer in den unter 2.1. aufgeführten Spielklassen sind in allen anderen Spielklassen 30 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.

1.3. Reihenfolge der Prüfungen

Der Schiedsrichter überprüft die Spiel- und Einsatzberechtigung anhand des Spielberichtes und den vorgelegten Spielerpässen.

Sofern technisch möglich, kann der Schiedsrichter selbständig über die Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht überprüfen, ob dort eine gültige Spielberechtigung vermerkt sowie ein Bild hinterlegt ist. Ist dies der Fall kann auf eine weitere Prüfung der Spiel- und Einsatzberechtigung seitens des Schiedsrichters verzichtet werden.

1.4. Ersatzlegitimation

Ist der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung anhand der unter 1.3 aufgeführten Varianten nicht möglich, kann sich der Spieler durch die Vorlage der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Spielerfoto, eines Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins ersatzweise legitimieren. Asylbewerbern und Flüchtlingen können sich durch Vorlage folgender Dokumente legitimieren: Duldung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Personalausweis des Heimatlandes jeweils mit Lichtbild.

1.5. Hinweispflicht des Schiedsrichters bei fehlender Legitimation

Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von Pässen, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne des § 71 Nr. 2 Spielordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen. Die Schiedsrichter sollen im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie die Vereine auf fehlende Legitimationsdokumente hingewiesen haben.

Die Vereine sind, insbesondere unabhängig von der Tatsache, ob ein Hinweis durch den Schiedsrichter erfolgt oder nicht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis für die Spiel- und Einsatzberechtigung ihrer Spieler/-innen allein und voll verantwortlich. Insofern haben die Vereine die Rechtsfolgen bzgl. des Einsatzes von nicht spiel- oder ein-satzberechtigten Spielern/-innen zu tragen.

1.6. Eintragungen im Spielbericht

Konnten sich Spieler nur mit Hilfe eines Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins ersatzweise legitimieren, ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Die Vereine müssen dann innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel ein Spielerfoto in die Spielberechtigungsliste laden oder den Spielerpass vorlegen.

1.7. Gesichtskontrolle und Einsichtnahme Pässe

Eine sog. Gesichtskontrolle ist nicht mehr verpflichtend. Dem Schiedsrichter ist es jedoch nicht untersagt, geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler/-innen nachzugehen. Sollte ein Verein im Einzelfall berechnigte Zweifel hinsichtlich der Spiel- und Einsatzberechtigung eines Spielers/-in haben, so kann dies dem Schiedsrichter weiterhin mitgeteilt werden, woraufhin der Schiedsrichter, falls erforderlich, dann im Rahmen der sogenannten „Gesichtskontrolle“ die Identität sowie die Rückennummer des Trikots, des betreffenden Spielers punktuell überprüfen soll. Über entsprechende Vorgänge (bspw. Anzeigen und durchgeführte Kontrollen) ist im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu berichten.

Der Spielführer sowie der Mannschaftsbegleiter des jeweiligen Vereins haben das Recht die Spielerpässe einzusehen. Diese können bis unmittelbar vor dem Spiel auf den Schiedsrichter zugehen und sich bei diesem über die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigungen der einzusetzenden Spieler/-innen vergewissern, um Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuräumen.

2. Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen nach § 73a Spielordnung

2.1. Festlegung der Spielklassen

Nach den Bestimmungen des § 73a der Spielordnung werden für die nachstehend aufgeführten Spielklassen die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung abweichend von den Bestimmungen der §§ 71, 73 Spielordnung angepasst.

2.1.1. Spielklassen auf Verbandsebene

Herren: Hessenliga, Verbandsligen, Gruppenligen

Frauen: Hessenliga, Verbandsligen, Gruppenligen

2.1.2. Herren-Spielklassen auf Kreisebene (in alphabetischer Reihenfolge der Kreise)

Alsfeld:	alle Spielklassen
Bergstraße:	Kreisoberliga
Büdingen:	alle Spielklassen
Frankfurt:	alle Spielklassen
Fulda:	alle Spielklassen
Groß-Gerau	Kreisliga A
Hersfeld-Rotenburg:	Kreisliga A2
Hofgeismar/Wolfhagen:	alle Spielklassen
Lauterbach-Hünfeld:	alle Spielklassen
Limburg/Weilburg:	Kreisoberliga
Maintaun'us:	alle Spielklassen
Marburg:	alle Spielklassen
Offenbach:	alle Spielklassen
Rheingau-Taunus:	alle Spielklassen
Schlüchtern:	alle Spielklassen
Schwalm-Eder:	Kreisoberliga
Waldeck:	alle Spielklassen
Wetzlar	Kreisliga A
Wiesbaden:	alle Spielklassen

2.2. Verpflichtungen für die Vereine

Vereine deren Mannschaften in den unter 2.1. aufgeführten Spielklassen am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet, für Spieler/-innen ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Spieler/-innen müssen auf dem Bild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Das Hochladen der Bilder hat bis spätestens einen Tag vor dem ersten Spieltag der aktuellen Spielzeit der jeweiligen Spielklasse zu erfolgen.

Für Spieler/-innen der oben genannten Spielklassen, die erst nach dem ersten Spieltag der Spielberechtigungsliste des jeweiligen Vereins hinzugefügt werden, ist ebenfalls unverzüglich ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.



Weiterhin sind von den Vereinen ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfotos sowie die Spielerpässe zu den Spielen mitzuführen. Diese soll vornehmlich der Legitimation dienen, sofern kein Zugriff auf die Spielrechtsprüfung im DFBnet besteht.

2.3. Kontrolle der Spiel- und Einsatzberechtigung

2.3.1. Vorzulegende Unterlagen

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts rechtzeitig vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.

Falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht, sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel ein ausgefüllter Spielberichtsbogen sowie von beiden Vereinen der Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielfotos zu übergeben.

Für Spieler, für die kein Bild in der Spielberechtigungsliste hochgeladen ist, sind die Vereine verpflichtet, unaufgefordert den Spielerpass beim Schiedsrichter vorzulegen.

2.3.2. Reihenfolge der Prüfungen

Der Schiedsrichter überprüft die Spiel- und Einsatzberechtigung je nach den vorhandenen Möglichkeiten mit folgender Priorität:

- a) Spielrechtsprüfung mit dem elektronischen Spielbericht im DFBnet
- b) Ausgedruckter Spielbericht und ausgedruckte Spielberechtigungslisten mit Spielerfotos
- c) Spielrechtsprüfung mit dem elektronischen Spielbericht im DFBnet und vorgelegtem Spielerpass
- d) Ausgedruckter Spielbericht und vorgelegtem Spielerpass

2.3.3. Ersatzlegitimation

Ist der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung anhand der unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Varianten nicht möglich, kann sich der Spieler durch die Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins ersatzweise legitimieren. Asylbewerbern und Flüchtlingen können sich durch Vorlage folgender Dokumente legitimieren: Duldung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltstitel, Personalausweis des Heimatlandes jeweils mit Lichtbild.

2.4. Hinweispflicht des Schiedsrichters bei fehlender Legitimation

Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, fehlenden Pässen, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne der Nr. 2.3.3. oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen. Die Schiedsrichter sollen im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie die Vereine auf fehlende Legitimationsmittel hingewiesen haben.

Die Vereine sind, insbesondere unabhängig von der Tatsache, ob ein Hinweis durch den Schiedsrichter erfolgt oder nicht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis für die Spiel- und Einsatzberechtigung ihrer Spieler/-innen allein und voll verantwortlich. Insofern haben die Vereine die Rechtsfolgen bzgl. des Einsatzes von nicht spiel- oder ein-satzberechtigten Spielern/-innen zu tragen.

2.4.1. Eintragungen im Spielbericht

Konnten sich Spieler nur nach 2.3.3 legitimieren, ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken. Die Vereine müssen dann innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel ein Spielerfoto in die Spielberechtigungsliste laden oder den Spielerpass vorlegen.

3. Freigabe des elektronischen Spielberichtes durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben den elektronischen Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach dem jeweiligen Spielende freizugeben. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Schiedsrichter anschließend ein weiteres Spiel leitet oder ein technisches Problem vorliegt, welches die Eingabe verhindert, kann von der Eingabefrist abgewichen werden. In solchen Ausnahmefällen ist der Klassenleiter zu informieren. Die Eintragungen sind in diesen Fällen unmittelbar nach Wegfall des hindernden Ereignisses vorzunehmen.

Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem 1. Juli 2019 in Kraft.

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe

1. 30 Minuten vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.
2. Spieler im Herren- und Frauen-Bereich, für die kein Spielerpass vorgelegt werden kann, können sich durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder anhand des in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bildes des jeweiligen Spielers legitimieren.

Hinsichtlich der Legitimation von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

Die Vorlage des Spielerpasses bzw. die ersatzweise Legitimation des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter muss durch den Verein unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann die Vorlage des Spielerpasses bzw. Legitimation auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.

3. Spieler, die sich nicht im Sinne von § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimieren können, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.
4. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen elektronischen Spielbericht zur Verfügung zu stellen.

Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und im Spielerpass verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern nicht die Einsatzberechtigung sofern sich die Spieler ordnungsgemäß nach § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimieren.

5. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä..

Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute und des ausgewechselten Spielers im Spielbericht zu dokumentieren.

Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.

Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; die Spielerpässe sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten und dem Klassenleiter zu übersenden.

Die Spielerpässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

§ 73 Prüfung der Spielberechtigung

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen.

Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spieler zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler).

2. Die Spielführer und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

§ 73a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, dass die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in bestimmten Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene abweichend von den Bestimmungen der §§ 71, 73 Spielordnung zunächst vorrangig auf Grundlage der in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bilder (elektronischen Spielbericht oder Ausdruck der Spielberechtigungsliste jeweils mit Bild) erfolgt. Nähere Modalitäten der Kontrolle bzw. des Nachweises sowie die zugehörigen Spielklassen legt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Durchführungsbestimmungen fest. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann die Vereine hierbei zu dem dazu verpflichten, für die Spieler ihrer an den betroffenen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.
2. Sofern in dieser Vorschrift oder den zugehörigen Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der §§ 71, 73 Spielordnung im Übrigen fort.

Insbesondere gilt in den von der vorliegenden Bestimmung betroffenen Spielklassen in Hinblick auf § 71 Nr. 3 Spielordnung klarstellend folgende Regelung:

Spieler, für die eine Legitimation durch die in § 71 Nr. 2 Spielordnung genannten Legitimationsmittel bis spätestens unmittelbar nach Spielende nicht vorgenommen wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.